

e) Zu § 56 DO:

Bei größeren Notariaten erübrigt sich die mit bedeutendem Arbeitsaufwand verbundene Führung eines Namensverzeichnisses über die Austritte aus Religionsgemeinschaften, wenn die Urschriften der Austrittserklärungen in alphabetischer Reihenfolge in Ordnern abgeheftet werden.

4. Hinsichtlich des Vordruckwesens haben unsere Kollegen große Wünsche. Seit der Einrichtung des Vordruckleitverlages Erfurt entsprechen die Formulare nicht mehr den Forderungen nach Klarheit und Zweckmäßigkeit. Vielfach ist von den bisher von der Landesdruckerei in Dresden gedruckten Formularen auf Kosten der Einfachheit und Sparsamkeit abgewichen worden. Die von dem Vordruckleitverlag Erfurt gelieferten Formulare zeigen größere Formate, sind umständlich in Ausdruck und Textanordnung.

Als krasses Beispiel sei hier das Formular für den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft genannt. Während der Vordruckleitverlag Erfurt dieses Formular in DIN A 5-Format, abgestellt auf den Sonderfall des gemeinsamen Austritts der Eheleute und ihrer minderjährigen Kinder, druckt, ist in Dresden ein Formular in DIN A 6-Format, abgestellt auf den Normalfall des Einzelaustritts, üblich. Bei dem ersten Formular machen sich Streichungen im Drucktext erforderlich, auch müssen die Austrittsbescheinigungen und die Benachrichtigungen für das Kirchensteueramt besonders angefertigt werden. Bei dem zweiten Formular wird das Durchschreibeverfahren angewandt. Da ein durchschnittlicher Verbrauch von 30 000 Formularen vorliegt, dürfte die eingesparte Zeit sowie Papiermenge erheblich sein.

Wir schlagen vor, eine Kommission zur Überprüfung und Neugestaltung des Vordruckwesens zu bilden.

Die angeführten Beispiele sollen zeigen, wie auch die Kollegen der Staatlichen Notariate durch weitere Qualifizierung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden bemüht sind, das Vertrauen der gesamten Bevölkerung zu unserer demokratischen Justiz zu stärken. Ansporn zu noch größeren Leistungen soll uns die stetig steigende Besucherzahl in den Staatlichen Notariaten sein.

HEINZ KUNATH,

Notar beim Staatlichen Notariat Dresden (Stadt)

Erfahrungen aus der Arbeit mit den Schöffen

Bei den Berliner Stadtbezirksgerichten*) haben sich in der Zusammenarbeit der Berufsrichter und der Schöffen Methoden entwickelt, die es verdienen, mitgeteilt und vielleicht auch verallgemeinert zu werden.

In dem Bestreben, den werktätigen Schöffen beste Voraussetzungen für ihre richterliche Tätigkeit zu schaffen, sind alle Stadtbezirksgerichte schon früh dazu übergegangen, mit den Schöffen bei Antritt ihrer Schöffenzzeit gut vorbereitete Einführungsbesprechungen abzuhalten. Hier werden die Schöffen durch den Direktor begrüßt und mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten näher vertraut gemacht, als dies in den allgemeinen Schöffenvorgaben möglich war. Es wird ein vorbereiteter Schöffeneinsatzplan aufgestellt, der jedem Schöffen sagt, in welcher Kammer und bei welchem Vorsitzenden er mitwirkt und wann seine Sitzungstage sind. Weiter wird im Plan, festgelegt, welche Schöffen an der Rechtsauskunftsstelle und an den innerhalb der Schöffenzzeit stattfindenden Justizveranstaltungen in Betrieben teilnehmen und welche Schulungsveranstaltungen für alle Schöffen gemeinsam vorgesehen sind. So waren z. B. beim Stadtbezirksgericht Friedrichshain in der Schöffenzzeit folgende Schulungen vorgesehen: „Einführung in das Verfahren in Zivilsachen“ (2 Stunden) und „Grundzüge des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung“ (2 Stunden). Beim Stadtbezirksgericht Pankow wurde schon in der Einführungsbesprechung ein Referat über den Strafprozeß gehalten.

Bei einigen Stadtbezirksgerichten kommen die Schöffen zu Beginn ihrer Tätigkeit unter sich zusammen und wählen einen Obmann, dessen Aufgabe es ist, in den alle Schöffen betreffenden Fragen Verbindung zu

Direktor zu halten. Auch ist der erfolgreiche Versuch gemacht worden, jedem Schöffen einen Kontrollzettel zu geben, auf dem ihm der Kammervorsitzende täglich seine Tätigkeit bescheinigt. Dadurch können der Direktor und der Schöffenvorstand leichter überwachen, daß der Schöffeneinsatzplan eingehalten wird und die Schöffen wirklich zweckmäßig und sinnvoll tätig und niemals sich selbst überlassen sind.

Die Sitzungen an den Tagen der Schöffeneinführung beginnen nicht vor 10 Uhr, so daß kein Schöffe unvorbereitet in eine Sitzung zu gehen braucht. Am Ende der Schöffenzzeit werden unter der Leitung des Direktors mit allen Schöffen und Kammervorsitzenden, dem Parteisekretär und dem BGL-Vorsitzenden Schlußbesprechungen durchgeführt. Die vorliegenden Protokolle beweisen, daß die Schlußbesprechungen sehr fruchtbar sind und eine Fülle von Anregungen und Hinweise für die Verbesserung der Arbeit der Gerichte bringen. Für die Auswertung der Protokolle ist der Direktor persönlich verantwortlich. Fragen, die das einzelne Gericht wegen allgemeiner Bedeutung nicht klären kann, werden der Abteilung Justiz des Magistrats von Groß-Berlin unterbreitet. Nach freimütiger Kritik der Schöffen an der Arbeit des Gerichts und der Funktionäre des Gerichts an der Arbeit der Schöffen werden die Schöffen an ihre Pflicht zur Berichterstattung in ihren Betrieben und Wohngebieten erinnert. Wenn möglich, werden schon in der Schlußbesprechung Termine für solche Berichterstattungen festgelegt und die Funktionäre des Gerichts benannt, die die Schöffen in ihrer Berichterstattung durch Kurzreferate unterstützen. Mit welcher Gewissenhaftigkeit die Schöffen diese Aufgabe erfüllen, ist u. a. daraus zu ersehen, daß ein Schöffe dem Direktor des Gerichts unaufgefordert berichtete, wie er auf seiner Arbeitsstelle, einem Postamt, in einer Belegschaftsversammlung allen Kollegen seine Erfahrungen als Schöffe mitgeteilt hat.

Der Wechsel der Schöffen zwischen Straf- und Zivilkammern innerhalb einer Schöffenzzeit hat sich als ungünstig erwiesen. Schöffen, die einen solchen Wechsel zur Erweiterung ihrer Erfahrungen und Kenntnisse wünschen, werden daher für eine spätere Schöffenzzeit und für das gewünschte Gebiet vorgemerkt.

An sog. sitzungsfreien Tagen neigen manche Schöffen dazu, lieber „interessanten“ Verhandlungen zuzuhören, als sich durch intensives Aktenstudium und Aussprachen mit ihrem Vorsitzenden auf die nächste Sitzung der eigenen Kammer vorzubereiten. Hier vertreten die Berliner Stadtbezirksgerichte den Standpunkt, daß die Teilnahme an Verhandlungen anderer Kammern als Zuhörer eine Ausnahme bleiben und nur bei bedeutungsvollen Prozessen gefördert werden sollte, wenn die Tätigkeit der Schöffen in ihrer eigenen Kammer nicht darunter leidet und es dem Kammervorsitzenden möglich ist, mit den zuhörenden Schöffen über den Prozeß zu sprechen. Auf jeden Fall sollte das Studium der Akten der eigenen Kammer und die Durchsprache der einzelnen Fälle unter Erläuterung der Sach- und Rechtslage durch den Vorsitzenden Vorgehen. Bis jetzt war die Zusammenarbeit der Schöffen mit den Kammervorsitzenden dort am besten, wo der Vorsitzende die Schöffen zu schriftlicher Vorbereitung anregte, sie auf den Schlußbericht, die Anklageschrift, den Eröffnungsbeschluß und die verletzten Strafgesetze hinwies und sich von den Schöffen den Prozeßstoff, nachdem diese die Sache eingehend studiert hatten, vortragen ließ, um dann mit ihnen über alle Fragen gründlich zu diskutieren. Gut vorbereitete Schöffen sind in der Verhandlung und in der Beratung eine wertvolle Unterstützung des Kammervorsitzenden. Dank ihrer Produktionserfahrung beurteilen sie Tatbestände aus eigener Sachkenntnis, decken Widersprüche auf und tragen wesentlich dazu bei, die materielle Wahrheit zu finden.

In Zivilprozessen ist allgemein beobachtet worden, daß die Mitwirkung der Schöffen das Zustandekommen von Vergleich fördert. Das ist insbesondere in Unterhaltssachen der Fall. Hier geben die Schöffen aus eigener Kenntnis den Parteien Hinweise vom Standpunkt der werktätigen Frau und wirken namentlich auf solche Frauen erzieherisch, die ungerechtfertigte Unterhaltsansprüche stellen. In Ehesachen unterstützen die Schöffen das Bestreben der Gerichte, nur wirklich zerrüttete Ehen zu scheiden und nicht nur den Beteiligten, sondern allen Werktätigen verständliche Ent-

*) Die Stadtbezirksgerichte entsprechen den Kreisgerichten in der DDR.